

Allgemeine Geschäftsbedingung der Firma CinuS-Computer GmbH in Lambsheim

1. Allgemeines

Allen Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen der Firma CinuS-Computer GmbH liegen ausschließlich diese Bestimmungen zugrunde. Sie werden mit Vertragsabschluß, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, als verbindlich anerkannt. Etwaige widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die Verkaufsangestellten der Firma CinuS-Computer GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise, 5 Tage ab deren Datum, gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Firmensitz Frankenthal.

Preiserhöhungen nach Vertragsschluss, die auf der Schwankung von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Käufer weitergegeben werden.

4. Liefer- und Leistungsziel

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Firma CinuS-Computer GmbH ist im Fall ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer Frist von vier Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch zu erfüllenden Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Beim Lieferverzug, den die Firma CinuS-Computer GmbH zu verschulden hat, hat der Käufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Versand und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma CinuS-Computer GmbH verlassen hat.

Die Firma CinuS-Computer GmbH versichert jedoch auf Wunsch die Ware auf Kosten des Käufers.

Bei Sendungen an die Firma CinuS-Computer GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Firma CinuS-Computer GmbH sowie die Transportkosten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung bar oder gemäß Rechnung auf das angegebene Bankkonto zu begleichen.

Sämtliche Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Teillieferungen oder Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Firma CinuS-Computer GmbH steht das Recht zu, den in Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

Vom Verzugspunkt an ist die Firma CinuS-Computer GmbH berechtigt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontenkontokredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs- etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.

Die Firma CinuS-Computer GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Firma CinuS-Computer GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen gleich welcher Art und welchem Rechtsgrundes vor.

Bei Zahlungsverzug ist die Firma CinuS-Computer GmbH berechtigt ohne Vorliegen eines gerichtlichen Titels oder Ermächtigung, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport trägt der Käufer in voller Höhe.

8. Gewährleistung und Garantie

Die Gewährleistung beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 24 Monate, soweit nachfolgend keine entgegenstehende Regelung getroffen wurde. In den ersten 6 Monaten gewähren wir als Händler eine uneingeschränkte Garantie.

Die Gewährleistung für gebrauchte Ware beträgt 12 Monate, in den ersten 14 Tagen gewähren wir eine uneingeschränkte Garantie.

Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, die nicht im Verschulden des Käufers liegen, ist die Firma CinuS-Computer GmbH nach ihrer Wahl berechtigt den fehlerhaften Gegenstand nachzubessern oder neu auszuliefern.

Bei Mängel durch unsachgemäße Behandlung verpflichtet sich der Käufer, alle anfallenden Nachbesserungs- und Transportkosten zu übernehmen.

Der Käufer ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zuzumuten ist.

Der Käufer muss der Firma CinuS-Computer GmbH etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die Firma CinuS-Computer GmbH frei von jeglicher Gewährleistungspflicht. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet das defekte Gerät bzw. Teil mit vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angaben der Modell- und Seriennummer sowie Kopie der Rechnung, mit der die Ware geliefert wurde, an die Firma CinuS-Computer GmbH in der Originalverpackung zurückzugeben. Solange der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er keine Nachbesserung, Wandlung oder Minderung verlangen. Stimmt die Firma CinuS-Computer GmbH einer Wandlung zu oder überlässt sie dem Käufer ein Austauschgerät, so ist sie berechtigt dem Käufer das bei Übersendung des defekten Gerätes fehlende Zubehör zum Verkaufspreis in Rechnung zu stellen bzw. von der erstellten Gutschrift in Abzug zu nehmen. Ersetzte Teile gehen in den Besitz der Firma CinuS-Computer GmbH über. Sollte der Käufer außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden oder sollte sich herausstellen, dass eine Mängelrüge nicht berechtigt ist so gilt eine Aufwandsentschädigung von min. 30 Euro oder ein sich ergebender höherer Betrag als vereinbart.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollte im Rahmen der Vorbemühungen durch die Firma CinuS-Computer GmbH die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Die Haftung wird insgesamt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

Ist der Käufer Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs nicht es sei denn, ihre Berechtigung sei durch die Firma CinuS-Computer GmbH schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt.

Die meisten Hersteller wickeln den Garantiefall direkt mit den Endkunden ab, bitte entnehmen Sie die Abwicklung den beigelegten Garantiekarten. Dies gilt auch für Festplatten welche als Einzelstücke erworben wurden.

Während der Garantiezeit sind Computer weder zu öffnen noch umzubauen. Sie verletzen hiermit grundsätzlich gegen die Garantiebestimmungen.

Jegliche Veränderungen erfordern die Zustimmung des Herstellers!

CinuS-Computer steht ihnen während und nach der Garantiezeit zur Seite, unternehmen Sie keinesfalls eigenständige Reparaturen während dieser Zeit.

CinuS-Computer bietet Ihnen hierzu einen besonderern Service an:

In der Gewährleistung ist der Ersatz der defekten Hardwareteile und eine 30 minütige Arbeitspauschale enthalten. Darüberhinaus anfallende Arbeitszeit sowie die Fahrtkosten und evt. anfallende Versandkosten müssen berechnet werden.

Datensicherheit:

Für die Datensicherheit ist der Endanwender selbst verantwortlich und nicht Teil der Garantieleistung! Wir beraten Sie gerne über Datensicherungsmöglichkeiten.

9. Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluß haftet die Firma CinuS-Computer GmbH nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankenthal. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankenthal.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Geschäftsführende Person ist Herr Hans Gurski.